

Gemeinde Kloster Tempzin

Vorlage - Nr.: BV-145/2021
Datum: 09.03.2021
Vorlageart: Beschlussvorlage

Betr.: Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Kloster Tempzin für das Haushaltsjahr 2021/22

Beteiligte Gremien:
Sitzungsdatum Gremium
18.03.2021 Gemeindevertretung Kloster Tempzin

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Finanzen

2. Mitwirkende Ämter:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2021/22.

Begründung:

Kommunen mit eingeschränkter, gefährdeter und insbesondere mit wegfallender dauerhafter Leistungsfähigkeit sind verpflichtet, vorrangig den Haushalt zu konsolidieren. Grundlage dafür ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept, welches für die Handlungsfähigkeit der Kommunen zur Wiedererlangung ihrer dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit die konzeptionelle Grundlage darstellt. Damit ist das Haushaltssicherungskonzept die übergeordnete Planungs- und Handlungsvorgabe, mit dem die konkreten Vorstellungen zur finanziellen Entwicklung verbindlich im Sinne einer Selbstbindung festgelegt werden. Diese sind jährlich fortzuschreiben. Dabei ist der Finanzplanungszeitraum von 3 Vorausjahren möglichst nicht erheblich zu überschreiten.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	X
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

Anlagen:

**Fortführung des
Haushaltssicherungskonzeptes 2016
der Gemeinde Kloster Tempzin**

für das Jahr 2021/22

und die Finanzplanjahre 2023-2025

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Ausgangslage/Haushaltssituation	3
3. Analyse der Haushaltssituation im Einzelnen	5
4. Zielsetzungen des Haushaltssicherungskonzeptes	12
5. Festlegung von Maßnahmen	12
6. Fazit und Ausblick	13

1. Gesetzliche Grundlagen

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011:

§ 43 Allgemeine Haushaltsgrundsätze, Absatz 6:

Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen

§ 43 Allgemeine Haushaltsgrundsätze, Absatz 7 und Absatz 8:

Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum).

Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Bezweckt wird hiermit, den gebotenen Haushaltsausgleich möglichst bald wiederzuerlangen oder eine drohende Fehlentwicklung zu verhindern.

2. Ausgangslage/Haushaltssituation

2.1 Haushaltssatzung 2021/22

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2021/22 erfolgte auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34) zuletzt geändert am 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) und des Orientierungsdatenerlasses vom 02. Oktober 2020. Trotz umfangreicher Sparmaßnahmen in den vergangenen Jahren kann der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt 2021/22 und in den Folgejahren nicht erreicht werden. Im Finanzhaushalt ist der Ausgleich ab 2022 ebenfalls nichtgegeben.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt stellt die Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Gemeinde dar und bestimmt, ob sie ihren Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nachkommen kann. Gleichzeitig gibt der Finanzhaushalt Auskunft über den Kreditbedarf der Gemeinde und liefert die wichtigsten Daten für die Finanzstatistik. Im geplanten Finanzhaushalt 2021 wird ein negatives Saldo von -86.200 € ausgewiesen. Die ordentliche Tilgung beträgt 3.900 €. Durch die vorzutragenden positiven Beträge von 107.230 € konnte der Ausgleich des Finanzhaushaltes gemäß § 43 Abs. 6 KV i.V.m. § 16 Abs.1 Nr. 2 GemHVO – Doppik ausgeglichen dargestellt werden. Im Haushaltsjahr 2022 wird voraussichtlich ein negatives Ergebnis von -55.570 € erreicht.

Finanzhaushalt	2021	2022
Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	107.230 €	21.030 €
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-82.100 €	-72.500 €
Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	4.100 €	4.100 €
Haushaltsausgleich Finanzhaushalt	21.030 €	-55.570 €

Ergebnishaushalt

Nach § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist. Der Ergebnishaushalt 2021 weist ein negatives Saldo in Höhe von -131.000 € aus und ist damit nicht ausgeglichen. Der Haushalt 2022 weist im Ergebnishaushalt ein negatives Saldo in Höhe von -116.500 € aus. Damit ist der Haushaltsausgleich nicht gegeben. Damit kann der Vermögensverzehr aus der Abnutzung des Anlagevermögens nicht erwirtschaftet werden. Die Gemeinde kann den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt gemäß § 16 GemHVO-Doppik M-V nicht erzielen.

Kloster Tempzin	Konto	Ergebnis	Ergebnis	vorl. Ergebnis*	vorl. Ergebnis*	Haushalts-jahr	Haushalts-jahr
		2017	2018	2019	2020	2021	2022
Erträge		612.758	683.596	719.037	858.944	791.200	778.100
Aufwendungen		717.322	706.664	725.392	815.790	922.200	894.600
Jahresergebnis		-104.564	-23.068	-6.355	43.154	-131.000	-116.500
einschl.							
Aufl. Sonderposten		117.798	121.267	121.267	118.700	117.200	116.700
abz. Abschreibungen		151.968	157.564	146.877	163.500	165.000	160.000
Saldo		-34.170	-36.297	-25.610	-44.800	-47.800	-43.300
Entnahme aus der allg. KR	49210000	5.624	1.250	1.250	1.250	1.300	1.300
Entnahme aus KR f. inv. SZ	49220000	16.289	0	39.616	0	0	0
Entnahme aus KR f. übergemeindliche ZW	49220001	0	0	0	0	0	0
Zuführung in die FAR							
Entnahme FAR	49300000	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis		-82.651	-21.818	34.511	44.404	-129.700	-115.200
Ergebnisvortrag aus VJ		-120.579	-203.229	-225.048	-190.537	-146.132	-275.832
Ergebnis		-203.229	-225.048	-190.537	-146.132	-275.832	-391.032

*vorl. Jahresergebnis

2.2 Entwicklungen der Haushaltswirtschaft bis 2025

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt stellt die Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Gemeinde dar und bestimmt, ob sie ihren Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nachkommen kann. Gleichzeitig gibt der Finanzhaushalt Auskunft über den Kreditbedarf der Gemeinde und liefert die wichtigsten Daten für die Finanzstatistik. In den Jahren 2023 bis 2025 werden jeweils negative Beträge vorgetragen.

Finanzhaushalt	2017	2018	2019*	2020*	2021	2022	2023	2024	2025
Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	84.450 €	24.320 €	27.063 €	34.783 €	107.230 €	21.030 €	-55.570 €	-112.970 €	-184.370 €
Jahresbezogener Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	-56.363 €	6.572 €	11.611 €	76.404 €	-82.100 €	-72.500 €	-53.200 €	-68.200 €	-84.800 €
Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	3.766 €	3.829 €	3.892 €	3.957 €	4.100 €	4.100 €	4.200 €	3.200 €	0 €
Haushaltsausgleich Finanzhaushalt	24.320 €	27.063 €	34.783 €	107.230 €	21.030 €	-55.570 €	-112.970 €	-184.370 €	-269.170 €

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde weist über den Planungszeitraum bis zum Jahr 2023 keinen Haushaltsausgleich aus. Bis zum Finanzplanjahr 2023 verbleibt ein negativer Ergebnisvortrag in Höhe von -694.432 €.

Für die mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 2023 ergibt sich folgendes Bild:

Kloster Tempzin	vorl. Ergebnis*	vorl. Ergebnis*	Haushalts- jahr	Haushalts- jahr	Finanzplan- jahr	Finanzplan- jahr	Finanzplan- jahr
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Erträge	719.037	858.944	791.200	778.100	784.600	767.700	747.000
Aufwendungen	725.392	815.790	922.200	894.600	881.700	864.700	860.200
Jahresergebnis	-6.355	43.154	-131.000	-116.500	-97.100	-97.000	-113.200
einschl.							
Aufl.Sonderposten	121.267	118.700	117.200	116.700	116.700	115.900	115.300
abz. Abschreibungen	146.877	163.500	165.000	160.000	159.900	144.500	143.500
Saldo	-25.610	-44.800	-47.800	-43.300	-43.200	-28.600	-28.200
Entnahme aus der allg.KR	1.250	1.250	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
Entnahme aus KR f.inv.SZ	39.616	0	0	0	0	0	0
Entnahme aus KR f.übergemeindl.	0	0	0	0	0	0	0
Zuführung in die FAR							
Entnahme FAR	0	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	34.511	44.404	-129.700	-115.200	-95.800	-95.700	-111.900
Ergebnisvortrag aus VJ	-225.048	-190.537	-146.132	-275.832	-391.032	-486.832	-582.532
Ergebnis	-190.537	-146.132	-275.832	-391.032	-486.832	-582.532	-694.432

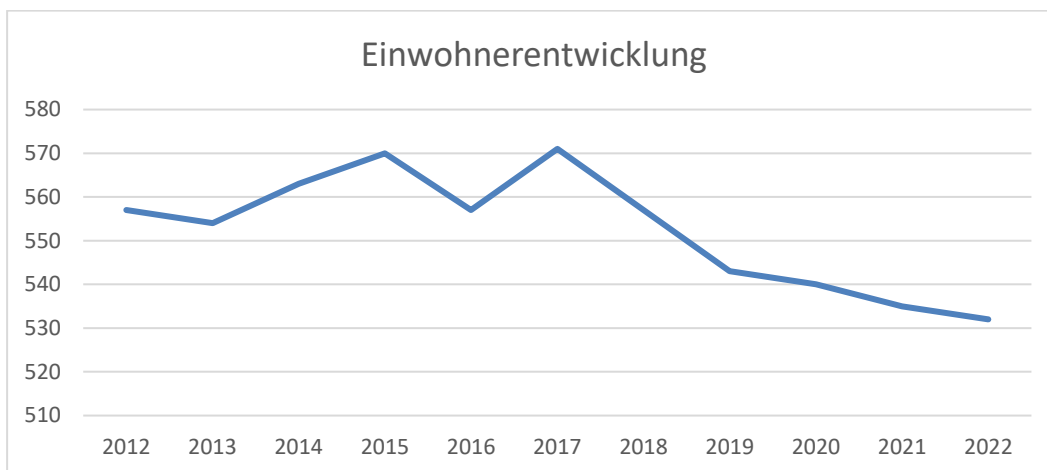
Der Ergebnishaushalt weist in den Jahren 2021 bis 2023 einen Jahresfehlbetrag vor Veränderung der Rücklagen von durchschnittlich -43.400 €/Jahr aus. Durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage kann der Jahresfehlbetrag nur geringfügig gesenkt werden. Bei der Entnahme aus der Kapitalrücklage handelt es sich um Beträge, die der Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen ab dem 1. Januar 2012, frühestens ab dem Zeitpunkt der Umstellung auf die Doppik, zugeführt worden sind (4% der investiven Schlüsselzuweisungen gemäß § 11 Abs. 3 FAG M-V). Diese können gemäß § 18 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 GemHVO-Doppik zur Deckung von Jahresfehlbeträgen eingesetzt werden, soweit sie durch planmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entstanden sind, den Abschreibungen keine korrespondierenden Erträge durch die Auflösung von Sonderposten zum Anlagevermögen gegenüberstehen und das Eigenkapital durch die Entnahme innerhalb des Finanzplanungszeitraumes nicht negativ wird. Sowohl der Jahresfehlbetrag, als auch die Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen (Konto 4922) verringern das Eigenkapital der Gemeinde, dessen voraussichtliche Höhe zum 31.12.2019 bzw. 31.12.2020 aus § 7 der Haushaltssatzung 2019 zu entnehmen ist. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Gemeinde im Finanzplanungszeitraum 2023 bis 2025 über ein **strukturelles Defizit** von ca.111.00 €/Jahr im Ergebnishaushalt verfügt, das im Rahmen der Haushaltskonsolidierung nicht abzubauen ist.

3. Analyse der Haushaltssituation im Einzelnen

Der Doppelhaushalt 2021/22 bildet die Arbeitsgrundlage der aktuellen Haushaltssituation ab.

3.1 Einwohnerentwicklung

2017	2018	2019	2020	2021	2022
571	557	543	540	535	532



	Stand: 12/2018			Stand: 12/2019		
	gesamt	Alter	Anteil an gesamt	gesamt	Alter	Anteil an gesamt
		unter	in %		unter	in %
		01-18	01-18		01-18	01-18
Blankenberg	380	38	10%	378	36	10%
Borkow	413	70	17%	428	79	18%
Brüel	2.554	355	14%	2.566	371	14%
Dabel	1.379	199	14%	1.364	191	14%
Hohen Pritz	353	59	17%	350	60	17%
Kloster Tempzin	557	102	18%	543	103	19%
Kobrow	402	57	14%	402	59	15%
Kuhlen-Wendorf	791	115	15%	793	122	15%
Mustin	376	37	10%	359	40	11%
Sternberg	4.157	594	14%	4.124	585	14%
Weitendorf	381	68	18%	380	68	18%
Witzin	459	80	17%	453	81	18%
Gesamt	12.202	1.774	15%	12.140	1.795	15%

Die Einwohnerzahl der Gemeinde ist seit dem Jahr 2017 um ca. 36 Einwohner gesunken. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist in den nächsten Jahren mit einem weiteren Bevölkerungsrückgang zu rechnen. Das sind ca. 36.000 € geringere Schlüsselzuweisungen im Jahr. Hinzu kommt, dass die Gemeinde im Amt prozentual die meisten Kinder unter 18 Jahre hat. Das bedeutet hohe gemeindliche Anteile an den Kosten für die Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und an den Schulkosten. Die imaginäre Erhöhung der Schlüsselzuweisungen kann dies nicht ausgleichen.

3.2 Analyse Entwicklung der Steuererträge, Finanzaufweisungen und Umlagen in den letzten drei abgeschlossenen Rechnungsjahren, im Vorjahr und im Haushaltsjahr

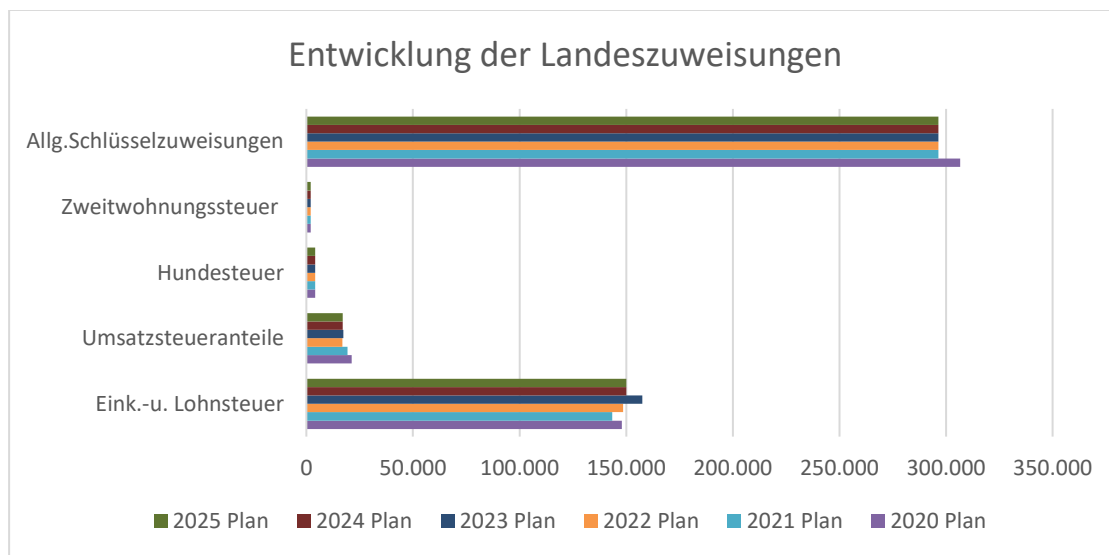
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
		Ist	Ist	vorl. IST	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Grundsteuer A	611000.40110000	22.525	25.176	24.260	27.000	25.100	25.100	25.100	25.100	25.100
Grundsteuer B	611000.40120000	36.666	38.689	38.316	38.500	38.500	38.500	38.500	38.500	38.500
Gewerbesteuer	611000.40130000	23.429	31.697	38.465	26.400	18.200	18.700	19.400	19.400	19.400
Eink.-u. Lohnsteuer	611000.40210000	138.206	136.306	145.934	147.900	143.400	148.600	157.500	150.000	150.000
Umsatzsteueranteile	611000.40220000	11.257	17.986	20.009	21.300	19.300	16.900	17.300	17.000	17.000
Hundesteuer	611000.40320000	4.207	4.120	4.248	4.200	4.200	4.200	4.200	4.200	4.200
Zweitwohnungssteuer	611000.40340000	1.950	1.950	1.950	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Familienausgleich	611000.40521000	23.387	30.367	34.368	0	0	0	0	0	0
Allg. Schlüsselzuweisungen	611000.41111000	170.937	202.658	213.083	306.700	296.400	296.400	296.400	296.400	296.400
Summe Erträge		432.565	488.948	520.633	574.000	547.100	550.400	560.400	552.600	552.600
Gewerbest.-Umlage	611000.54310000	1.785	3.853	3.251	2.500	1.700	1.800	1.900	1.900	1.900
Kreisumlage	611000.54421000	185.927	172.399	194.273	204.100	207.800	207.800	207.800	207.800	207.800
Altfehlbetragsumlage	611000.54421100	0	1.250	1.250	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
Amtsumlage	611000.54422000	93.721	90.412	97.772	105.800	108.300	109.400	98.700	98.700	98.700
Summe Aufwendungen		281.433	267.914	296.547	313.700	319.100	320.300	309.700	309.700	309.700
Überschuss 1		151.131	221.034	224.086	260.300	228.000	230.100	250.700	242.900	242.900
abzüglich:										
Schulumlage/Beiträge GS	211020.54143000	32.138	32.834	27.447	30.500	43.700	43.700	43.000	43.000	43.000
Schulumlage/Beiträge RS	215020.54143000	29.429	32.836	36.282	42.500	36.500	34.500	34.000	34.000	34.000
Zuweisungen für Kita	361000.54143000	0	0	3.869	92.000	104.500	109.500	109.000	109.000	109.000
		61.568	65.670	67.598	165.000	184.700	187.700	186.000	186.000	186.000
Überschuss 2		89.563	155.364	156.488	95.300	43.300	42.400	64.700	56.900	56.900
Nachrichtlich:										
investive allgemeine SZ	20120000	16.289	19.311	39.616	0	0	0	0	0	0
Infrastrukturpauschale	20120003/2013000	0	0	0	33.900	39.600	39.000	0	0	0
Pauschale Wegfall Straßenausbaub	23310001	0	0	0	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000

3.2.1 Schlüsselzuweisungen

Schlüsselzuweisungen sind Finanzaufweisungen des Landes an die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise. Sie dienen dazu, die Kommunen mit finanziellen Mitteln auszustatten, die Finanzausstattung steuerschwacher und steuerstarker Kommunen anzunähern und die Kommunen gegen Schwankungen der Einnahmen abzusichern. Schlüsselzuweisungen dienen der Verringerung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Kommunen. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinde bemisst sich im Verhältnis zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf die Einwohner errechneten Finanzbedarf.

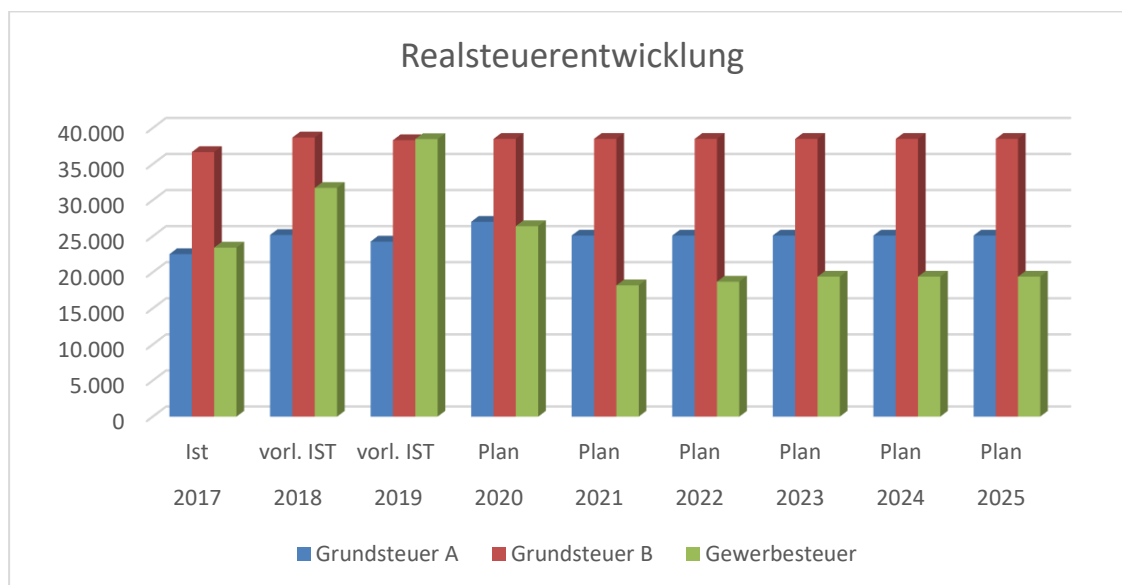
Die Gemeinde erhält im Jahr 2021 Schlüsselzuweisungen laufende Zwecke in Höhe von 296.400 €. Das sind 10.300 € weniger gegenüber dem Vorjahr. Mit dem neuen FAG werden keine investiv gebundenen Schlüsselzuweisungen gezahlt. Als Ausgleich bekommt die Gemeinde eine Infrastrukturpauschale für Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen.

3.2.2 Entwicklung der Einkommenssteuer- und Umsatzsteueranteile



Im Ergebnis der Überprüfung der Schlüsselzahlen für die Berechnung der Höhe der Landeszuweisungen bekommt die Gemeinde jährlich ca. 16.800 € weniger Zuweisungen.

3.2.3 Entwicklung der Realsteuererträge



Die Entwicklung der Grundsteuererträge haben sich im Durchschnitt der letzten 3 Jahre nicht wesentlich verändert. Gewerbesteuererträge sind aufgrund der Corona Pandemie schwer kalkulierbar. Durch die eher mittelmäßigen Erträge in der Landwirtschaft fallen weiterhin nur geringere Erträge an Gewerbesteuer an.

	Gem	Gem	Gem	Gem	Gem	Landesdurchschnitt	Nivellierungsbesätze	Amts durchschnitt
	2022	2021	2020	2019	2018	2018	2019	2020
Grundsteuer A	340	340	340	340	340	322	323	334
Grundsteuer B	400	400	400	400	400	427	427	400
Gewerbesteuer	380	380	380	380	380	380	381	363

3.2.4 Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage

Die Kreisumlage und die Amtsumlage sind die von den kreisangehörigen Gemeinden an den Landkreis und das Amt zu zahlenden Umlagen zur Finanzierung von erbrachten öffentlichen Leistungen. Die Höhe der von der Gemeinde zu entrichtenden Kreisumlage errechnet sich über die Multiplikation der Umlagegrundlage mit dem Umlagesatz. Die Höhe des Umlagesatzes wird vom Kreistag beschlossen und über die Haushaltssatzung festgesetzt. Die Umlagegrundlage basiert auf der gemeindlichen Steuerkraft und den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen. In die Steuerkraft fließen die Steuerkraftzahlen für die Gewerbesteuer, den gemeindlichen Einkommensteueranteil, die Grundsteuer A und B und den gemeindlichen Umsatzsteueranteil ein. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Berechnung der Amtsumlage. Die Amtsumlage und Kreisumlage unterlagen in den vergangenen erheblichen steuerkraftabhängigen Schwankungen.

Entwicklung der Kreisumlage

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
KU	42,80 %	40,80 %	39,90 %	39,90 %	39,90 %	39,90 %
AFU Langen Jarchow	1.250 €	1.250 €	1.250 €	1.250 €	1.250 €	1.250 €
AFU Zahrendorf	4.374 €					

Altfehlbetragsumlage (AFU): Gemäß einer vom Kreistag beschlossenen Satzung zur Festlegung der Altfehlbetragsumlage hat die Gemeindevertretung Zahrendorf beschlossen, Ihren Anteil an der Umlage in 5 Raten a 4.374,24 € zinslos zu zahlen. (bis einschl. 2017) Die Gemeindevertretung Langen Jarchow hat beschlossen, Ihren Anteil an der Umlage in 15 Raten a 1.250,03 € (bis einschl. 2026) zinslos zu zahlen.

Die Kreisumlage sinkt 2019 um 0,9 Prozentpunkte gegenüber 2018. Die Gemeinde hat durch die Erhöhung der Steuerkraftmeßzahl eine höhere Kreisumlage in Höhe von 22.000 € zu tragen. Damit sind die Mehreinnahmen aus den Schlüsselzuweisungen aufgebraucht.

Trotz Senkung des Kreisumlagehebesatzes in Prozent, hat die Gemeinde eine höhere Kreisumlage mittelfristig zu entrichten. 70 % der Schlüsselzuweisungen 2021 sind an Kreisumlage zu zahlen. Die im Zuge der Änderung des FAG M-V erzielten Mindereinnahmen, schöpft der Kreis zu 100 % ab.

Entwicklung der Amtsumlage

Soweit andere Erträge und Einzahlungen den Finanzbedarf der Ämter nicht decken, ist eine Umlage von den amtsangehörigen Gemeinden zu erheben (Amtsumlage). Andere Erträge und Einzahlungen sind Zuweisungen des Landes für die gesetzlich übertragenen Aufgaben und der Konnexitätszuweisungen. Für die Erhebung der Amtsumlage gelten die Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes über die Kreisumlage entsprechend. Über die Amtsumlagen der Mitgliedsgemeinden des Amtes werden der Amtsausschuss, die Amtsfeuerwehr, die Verwaltungskosten der geschäftsführenden Stadt Sternberg und die Kredite finanziert.

Mittelfristige Entwicklung der Amtsumlagen:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	21,15%	19,82%	20,70%	19,87%	19,34%	19,53%	19,00%
Blankenberg	67.880	59.306	67.712	65.792	74.989	75.733	66.232
Borkow	70.962	63.006	69.721	70.716	85.275	86.121	72.013
Brüel	452.985	425.956	464.365	456.201	515.582	520.699	473.230
Dabel	249.093	227.202	257.645	260.820	272.679	275.386	267.873
Hohen Pritz	60.941	68.315	72.863	72.568	82.604	83.423	74.995
Kobrow	79.813	68.220	82.903	82.052	81.952	82.765	81.291
Kuhlen-Wend.	136.347	108.116	142.731	141.604	159.258	160.839	144.838
Kloster Tempzin	95.142	87.384	100.801	97.699	108.263	109.337	98.687
Mustin	67.306	57.847	69.561	66.744	70.956	71.660	67.695
Sternberg	695.498	804.208	751.975	786.145	830.876	830.900	830.900
Weitendorf	69.045	63.687	71.509	69.360	76.099	76.854	70.822
Witzin	72.189	69.396	78.115	75.293	89.868	90.760	76.052
	2.117.200	2.102.642	2.229.901	2.244.994	2.448.400	2.472.700	2.324.628

3.2.5. Personalaufwendungen

Bezeichnung	Produkt	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
		Ist	Ist	vorr. Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Gemeindevertretung	111040	17.082	17.667	20.107	22.700	19.800	19.800	19.800	19.800	19.800
Bauhof	114030	29.771	29.985	32.668	63.600	74.700	75.100	75.600	76.100	76.600
Freiwillige Feuerwehr	126050	4.757	4.808	4.911	4.800	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
		51.611	52.459	57.685	91.100	100.500	100.900	101.400	101.900	102.400
Gesamtaufwendungen		717.322	706.664	725.392	874.300	922.200	894.600	881.700	864.700	860.200
Anteil Aufwendungen in %		7%	7%	8%	10%	11%	11%	12%	12%	12%

3.2.6. Entwicklung des Zuschussbedarfs im Bereich der Kindertagesbetreuung:

		2016	2017	2018	2019	2020	2021
		EH	EH	EH	EH	EH	EH
	SK	Ist	Ist	Ist	Ist	vorr. Ist	Plan
Kita VS Brüel	541512	28.572	28.617	27.501	26.247		
Kita Sonstige	541513	8.276	13.311	16.865	17.524		
Hort Sternberg	54144	1.760	1.292	816	408		
Tagespflege	541516	19.033	20.204	21.949	19.970		
Gem.anteile an LK LWL/PCH	541516					94.000	104.500
Gesamt		657.694	63.424	67.131	64.149	94.000	104.500

Auf der Grundlage des neuen Kindertagesförderungsgesetzes –KiföG M-V vom 4. September 2019 wurden auch die Zahlungsmodalitäten für die Gemeindeanteile ab 2020 geändert. Bis dahin wurden die entsprechenden Gemeindeanteile an die verschiedenen Träger der Kitas (unterschieden nach Krippe, Kindergarten + ganztags, teilzeit, halbtags) überwiesen. Ab dem Jahr 2020 wird eine einheitliche landesweite Gemeindepauschale pro Kind (unabhängig von Förderart und –umfang) an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt. Aus diesem Grund besteht unsererseits keine Übersicht mehr, welche Einrichtung ein Kind besucht, da die Träger der Einrichtungen die Kinder nunmehr zum Landkreis melden.

Gemäß §27 Absatz 1 KiföG M-V beteiligen sich die Gemeinden nunmehr mit einer kindbezogenen Pauschale an den Kosten der Kindertagesförderung für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Die kindbezogene Pauschale beträgt im Jahr 2020 monatlich 149,33 Euro und im Jahr 2021 monatlich 152,76 EUR. Ab dem Jahr 2022 wird

die Höhe der monatlichen Gemeindepauschale jährlich durch Erlass des zuständigen Ministeriums festgesetzt.

Grundlage für die Zahlung der Gemeindeanteile bilden die belegten Plätze in der Kindertagesförderung zum Monat März des Vorjahres. Eine Abrechnung der tatsächlich belegten Plätze und daraus resultierender Nach- oder Rückzahlungen soll quartalsweise erfolgen. Die Gemeinde Kloster Tempzin hatte in 2020 durchschnittlich 53 betreute Kinder.

Im Haushalt 2021 wurde die Kinderzahl unter Berücksichtigung der aktuellen Kinderzahlen und Geburten auf 57 erhöht. Die entsprechende Plansumme ist unter dem Produktsachkonto 361000.54143000 „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände“ (Landkreis) in Höhe von 104.500 Euro ausgewiesen.

Die Kinder der Gemeinde besuchen folgende Kindertagesstätten:

	Volkssolidarität			DRK	Tagespflege	Hort SV Stb	sonstige	Gesamt
	KK	KG	Hort	KG				
2013	4	10	14		8			
2014	6	16	13		7			
2015	5	11	13		9			
2016	3	11	15	1	10	3	2	45
2017	3	13	14	1	11	2	4	48
2018	3	14	15	1	11	1	7	52
2019	8	10	16	1	11	1	8	55
2020								53
2021								57

3.2.7. Entwicklung des Zuschussbedarfs im Bereich der Schulen

Die Gemeinde Kloster Tempzin gehört der Amtsschule Brüel an.

Die Zahlung der Umlage/Beiträge erfolgt von den Mitgliedsgemeinden:

1. für den Bereich der Amtsschule auf der Grundlage der Schülerzahlen per Herbststatistik
2. für Schüler, die andere Schulen besuchen, zahlt die Gemeinde

Schulkostenbeiträge/Hortkostenbeiträge entsprechend dem Schulgesetz und für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, Gebühren entsprechend dem Kindertagesförderungsgesetz (KiföG).

Entwicklung der Zuweisungen:

		2016	2017	2018	2019	2020	2021
		EH	EH	EH	EH	EH	EH
	SK	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Plan
GS Brüel / GS Crivitz/Cambs	54143	27.877	32.138	32.834	27.447	29.795	43.700
RS Brüel / KGS/ RS Cambs	54143	26.748	29.429	32.836	36.282	42.393	36.500
SV Sternberg	54144	3.700	2.611	1.300	1.170		
Private Schulen	54151					1.296	3.000
Gesamt		54.625	64.178	66.970	64.899	73.484	83.200

3.2.8. Besondere Aufwendungen 2021/2022

entfällt

3.2.4. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungsaufwendungen

		2017	2018	2019	2020	2021	2022
114030	Bauhof	3.476	2.903	3.916	7.800	9.100	9.100
52310000	Unterhaltung	955	48	64	500	500	500
52350000	Fahrzeughaltung	2.006	2.704	2.574	4.500	5.000	5.000
52370000	Unterhaltung BGA	314	101	244	300	1.000	1.000
126050	Feuerwehr	21.372	11.265	3.795	11.600	12.300	12.400
52260000	Heizung	2.995	991	386	1.200	900	1.000
52350000	Fahrzeugunterhaltung	1.682	4.823	753	2.000	2.000	2.000
281000	Heimatspflege	749	715	8.955	1.600	1.000	1.000
424020	Sporthalle/Sportplatz	0	1.616	2.717	5.800	5.600	4.800
52310000	Unterhaltung	0	362	276	2.700	1.500	1.500
541000	Gemeindestraßen	18.432	15.821	26.498	49.300	44.000	26.000
52260000	Strom	7.835	5.298	6.026	6.500	7.500	7.500
52330000	Unterhaltung Straßen	7.585	9.398	12.304	19.300	13.000	13.000
52339000	Unterhaltung Beleuchtung	4.764	3.684	2.129	3.000	3.000	3.000
52920000	Baumpflege	3.013	1.125	4.421	22.000	22.000	5.000
545000	Straßenreinigung	9.435	16.282	4.689	10.500	10.500	10.500
	Gesamt	53.465	48.602	50.570	86.600	82.500	63.800
	Gesamtaufwendungen	717.322	706.664	725.392	874.300	922.200	894.600
	Aufwendungen in Prozent	7%	7%	7%	10%	9%	7%

3.2.7 Übersicht Nettoausgaben Freiwillige Aufgaben

Produkt	SK	Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
			Ist	Ist	vorl. Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
111040	56930000	Repräsentation BGM	830	490	985	900	900	900	900	0	0
111040	56920000	Verfügungsmittel	193	130	36	300	300	300	300	300	300
111040	56420000	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden	388	379	388	400	400	400	400	400	400
281000		Heimat- u. sonstige Kulturpflege	749	715	8.955	3.800	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
331000		Wohlfahrtspflege	0	0	0	200	200	200	200	200	200
362000		Jugendarbeit	316	150	150	500	500	200	400	0	0
424020		Sportplatz	0	1.757	2.863	6.000	5.800	5.000	5.100	5.500	5.500
		Freiwillige Leistungen	2.476	3.621	13.378	12.100	9.300	8.200	8.500	7.600	7.600
		Ergebnishaushalt	717.322	706.664	725.392	874.300	922.200	894.600	881.700	864.700	860.200
		Anteil am Ergebnishaushalt	0,3%	0,5%	1,8%	1,4%	1,0%	0,9%	1,0%	0,9%	0,9%

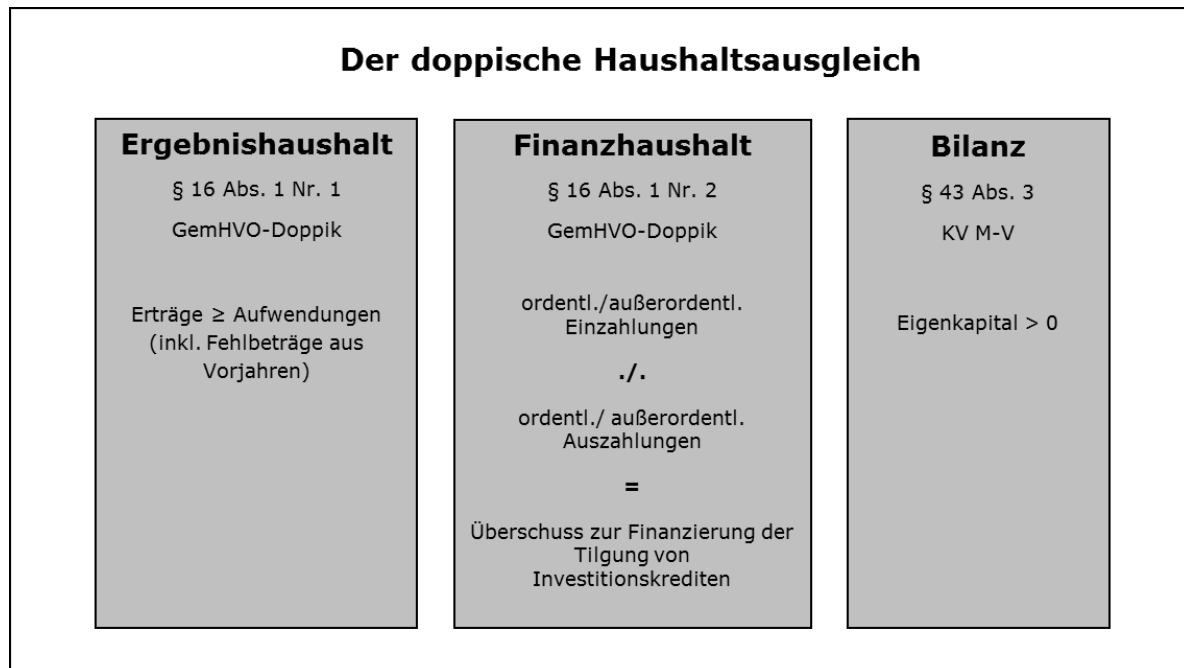
3.2.8 .Zusammenfassend sind im Ergebnis der Analyse wesentliche Ursachen für die haushaltswirtschaftliche Entwicklung festzustellen:

- Geringere allgemeine Schlüsselzuweisungen durch Rückgang der Einwohnerzahlen. Die Gemeinde hat seit 2017 - 36 Einwohner verloren (ca. 36.000 €/jährlich)
- Zunehmend höhere Bewirtschaftungskosten aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung in den gemeindlichen Einrichtungen
- Zunehmend höher Unterhaltungsaufwand insbesondere der Straßen
- Zunehmend höhere Personalkosten für die Pflege der gemeindlichen Grünflächen, Straßenränder
- Stetig steigende Zuweisungen/Umlagen an Kindertagesstättegebühren und Schulumlagen
- Den Kommunen sind in den vergangenen Jahren weitere Aufgaben übertragen oder Standards erhöht worden, ohne dass ihnen dafür ein ausreichender finanzieller Ausgleich gewährt wurde (Ausstattung FFW und Kitas, Datenschutz, usw.

- Die freiwilligen Leistungen der Gemeinde befinden sich auf einem sehr geringen Niveau

4. Zielsetzungen des Haushaltssicherungskonzeptes

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist es, die Gemeinde wieder in die Lage zu versetzen, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben nachhaltig gesichert ist (vgl. § 43 KV M-V). Mit dieser Zielstellung geht die dauerhafte Erreichung des Haushaltsausgleiches insbesondere im Finanzhaushalt einher.



4.1. Bindungswirkung

Die Erreichung der Haushaltskonsolidierung ist im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Haushaltssicherungskonzeptes zu dokumentieren. Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist Handlungsmaßgabe für die Verwaltung und bindet die Gemeindevertretung sowie deren Ausschüsse bei allen Beschlüssen. Anträge und Beschlussfassungen gemäß § 31 Abs. 2 KV M-V, die Maßnahmen des Konzeptes entgegenstehen bzw. deren Umsetzung verhindern oder verzögern, sind rechtswidrig, soweit nicht unmittelbar zusätzliche, gleichermaßen geeignete Maßnahmen zur Haushaltssicherung beschlossen werden. Als Maßnahmen der Gemeinde gelten in diesem Zusammenhang keine Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben, deren Entwicklung die Gemeinde nicht beeinflussen kann. Diese sind zusätzlich zur Reduzierung der Fehlbeträge heranzuziehen.

Mit der Umsetzung von auf dieser Basis zulässigen Beschlüssen kann erst nach Umsetzung der kompensierenden zusätzlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen begonnen werden. Anträge sowie Beschlussvorlagen der Verwaltung, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesen entgegenstehen, müssen zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehrausgaben oder Mindereinnahmen vollständig kompensieren. Dabei ist auf die Eignung der neuen Maßnahmen einzugehen.

Die Gemeindevertretung ist mindestens jährlich über den Stand der Haushaltskonsolidierung und die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu unterrichten. Des Weiteren sind Beschlussvorlagen, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, mit den Vorgaben und

Zielen des Haushaltssicherungskonzeptes abzustimmen. Ein entsprechender Nachweis hat in der Beschlussvorlage zu erfolgen.

4.2. Handlungsfelder

Im Haushaltssicherungskonzept sind Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich erreicht und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden soll. Als Orientierungshilfe werden in diesem Zusammenhang vom Ministerium für Inneres und Sport M-V immer wieder die nachfolgenden Konsolidierungsbereiche genannt, aus denen Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge/Einzahlungen und Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen/Auszahlungen abzuleiten sind:

- Anpassung der Hebesätze vor allem der kreisangehörigen Gemeinden mindestens auf den Durchschnitt dieser Ebene/ Anpassung Hebesätze erfolgte letztmalig im Jahr 2018
- Erhebung von Sondernutzungsgebühren;
- maßvolles Entgelt für die Nutzung des Sportlerheimes;
- regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge; Überprüfung hat 2020 stattgefunden und es sind keine weiteren Einnahmen durch fehlende Veranstaltungen zu verzeichnen
- regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte; im Haushaltsjahr 2020 sehr geringe Nutzung durch Dritte
- Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei frei werdenden Stellen durch Prüfung, ob Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann bzw. eine mehrmonatige Wiederbesetzungssperre erfolgt; die Überprüfung hat im Februar 2021 stattgefunden und die Stelle des Gemeindearbeiters wurde ab 2021 mit 0,8 VzÄ festgelegt
- Überprüfung des Versicherungsschutzes der Gemeinde;
- regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen;
- regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Lieferverträgen für Medienversorgung (z. B. Energie);
- Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen;

Die aufgezählten Handlungsfelder bzw. Konsolidierungsbereiche wurden im Rahmen der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes geprüft und bei Eignung als Konsolidierungsvorschlag aufgenommen.

5. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

5.1. Umsetzung Konsolidierungsvorschläge 2020

In der nachfolgenden Übersicht werden jene Maßnahmen beschrieben, die im Haushaltssicherungskonzept 2018 enthalten waren. Hierbei werden die haushaltswirksamen Effekte einer jeden Maßnahme ebenso dargestellt, wie die eingeleiteten Umsetzungsmaßnahmen und die Gründe für einen möglichen Verzug. Des Weiteren erfolgt eine Fortschreibung bzw. Aktualisierung noch nicht umgesetzter Maßnahmen.

Erträge:

Produkt	Produkt-bezeichnung	Konto	Konto-bezeichnung	2020 Ist vorr.	2020 Plan mit Hasiko	2021 Plan	Abwei- chung	Begründung
552000	Wasser- und Bodenverband	43229	Umlagen	22.788	22.800	37.500	14.700	neue Satzung ab 2021
611000	Steuern	4011	Grundsteuer A	27.022	27.000	25.100	-1.900	keine Anhebung wegen Corona
611000	Steuern	4012	Grundsteuer B	39.604	38.500	38.500	0	keine Anhebung wegen Corona
611000	Steuern	4013	Gewerbesteuer	72.613	26.400	18.200	-8.200	keine Anhebung wegen Corona
611000	Steuern	4032	Hundesteuern	4.457	4.200	4.200	0	unverändert
			Ergebnis	166.484	118.900	123.500	4.600	
			Konsolidierungseffekt				4.600	

Aufwendungen:

Produkt	Produkt-bezeichnung	Konto	Konto-bezeichnung	2020 Ist vorr.	2020 Plan mit Hasiko	2021 Plan	Ab- weichung	Begründung
541000	Gemeindestraßen	5226	Stromkosten	4.735	6.500	7.500	1.000	Fortführung LED-Umstellung
								Kosten je kwh steigen
			Ergebnis	4.735	6.500	7.500	1.000	

Ergebnis: Für das Jahr 2020 liegt noch kein endgültiges Ergebnis vor, da Endabrechnungen noch fehlen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist es erforderlich, weitere Maßnahmen zur Ausgabenreduzierung einzuarbeiten.

5.2 Neue Konsolidierungsvorschläge

In der folgenden Übersicht werden Maßnahmen beschrieben, mit deren Hilfe die bestehenden Fehlebeträge im Ergebnishaushalt abgebaut werden könnten. Die Konsolidierungsvorschläge werden produktbezogen dargestellt. Soweit sich ein Konsolidierungsvorschlag auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt auswirkt, werden sowohl das Ertrags- und Einzahlungskonto bzw. das Aufwands- und Auszahlungskonto aufgeführt.

Mit Hilfe des in der Tabelle dargestellten Konsolidierungseffektes soll aufgezeigt werden, welche "Mehreinnahmen" oder „Minderausgaben“ sich in den Haushaltsfolgejahren gegenüber dem Haushalt 2020 ergeben.

Die Umsetzung der von der Gemeindevertretung beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen obliegt dem jeweils zuständigen Verantwortungsbereich (VB) in der Stadtverwaltung Sternberg. Die Verantwortungsbereiche sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes eigenständig in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu ergreifen. Um die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zu gewährleisten, haben die Verantwortungsbereiche die umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltssicherung zu dokumentieren und gegenüber der Kämmerei abzurechnen. Ein Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes, wie in § 48 Abs. 4 KV-MV gefordert, kann zur Zeit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nicht vorgelegt werden.

Erträge und Einzahlungen:

Produkt	Produkt-bezeichnung	Konto	Konto-bezeichnung	2020 Ist	2020 Plan	2021 Plan mit Hasiko	Abwei-chung	Begründung
611000	Steuern	4011	Grundsteuer A	27.022	25.100	25.100	0	aufgrund Corona keine Anhebung möglic
611000	Steuern	4012	Grundsteuer B	39.604	38.500	38.500	0	aufgrund Corona keine Anhebung möglic
			Ergebnis	66.626	63.600	63.600	0	
			Konsolidierungseffekt				0	

Aufwendungen und Auszahlungen:

Produkt	Produkt-bezeichnung	Konto	Konto-bezeichnung	2020 Ist	2020 Plan	2021 Plan mit Hasiko	Ab-weichung	Begründung
541000	Gemeindestraßen	5226	Stromkosten	5.763	6.500	9.700	-3.200	Tarifliche Anpassungen
								Kosten je kwh steigen
			Ergebnis	5.763	6.500	9.700	-3.200	
			Konsolidierungseffekt				-3.200	

Die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED (ca. 50 Beleuchtungskörper) sollen laufend weiter geführt werden. Steigende Stromkosten sollen damit ausgeglichen werden.

5.3 Konsolidierungseffekte bis 2025

Für das Haushaltssicherungskonzept konnten keine Konsolidierungsvorschläge aufgeführt werden, welche ab dem Jahr 2023 zu einer Verbesserung des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes führen.

Mit Hilfe der bereits umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltssicherung wie z. Bsp. Gemeindefusion und Erhöhung der Hebesätze ist es derzeit nicht möglich, die aufgelaufenen Verluste aus den Vorjahren bzw. aus dem Jahr 2021/22 zu reduzieren. Ein dauerhafter Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist damit nicht gewährleistet und eine Weiterführung des Haushaltssicherungskonzeptes dringend notwendig. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der gesamte Prozess der Haushaltskonsolidierung von Risikofaktoren beeinflusst wird, die von der Gemeinde nicht oder nur bedingt gesteuert werden können (Gewerbsteuererträge, Erhöhung Kreisumlage, Erhöhung Bewirtschaftungskosten). So können eine Erhöhung Kreisumlage oder eine Übertragung von neuen Aufgaben durch das Land die Konsolidierungsbemühungen der Gemeinde negativ beeinflussen und Konsolidierungserfolge können daher nicht mehr dargestellt werden..

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist die Hilfe über die Rechtsaufsichtsbehörde in Anspruch zu nehmen.

Im Bereich der Investitionen ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass Maßnahmen, die ohne Fördermittel durchgeführt werden, vollständig über den Ergebnishaushalt abgeschrieben werden und damit auch dort den Haushaltsausgleich erschweren. Hier setzt die Gemeinde immer auf die Inanspruchnahme von Fördermitteln, damit die Abschreibungen so niedrig wie möglich gehalten werden.

6.Fazit und Ausblick

Die Gemeinde kann ohne Hilfe von außen keine Verbesserung der finanziellen Haushaltssituation bis zum Jahr 2025 erreichen. Im Ergebnishaushalt lassen sich die Verluste nicht abbauen.

Die Frage, wann der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt wieder erreicht wird, kann im vorliegenden Haushaltssicherungskonzept noch nicht beantwortet werden. Ein entsprechender Konsolidierungszeitpunkt muss in den Folgejahren im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass eine Rückgewinnung der dauernden Leistungsfähigkeit **nicht** ausschließlich über Steuererhöhungen oder neue Abgaben möglich ist. Im Bereich der Aufwendungen sind aus heutiger Sicht nur noch im geringen Umfang Einsparpotentiale zu realisieren.

Grundsätzliches Ziel: Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§43 (1) KV M-V)

Demnach muss der Ausgleich im Ergebnishaushalt erreicht werden, um eine stetige Aufgabenerfüllung im Sinne der Kommunalverfassung zu gewährleisten.

Für die Gemeinde heißt dies, **jährlich ca. 111.000 €** über die Haushaltskonsolidierung zu erwirtschaften, um die aufgelaufenen Verluste abzubauen. Das ist nicht möglich.

Priorität: Liquiditätssicherung

Oberste Priorität muss die Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Stadt im Sinne des § 43 Abs. 2 KV M-V sein. Die Liquidität ist bis 2025 ist nicht gesichert.

Unterziel: Erhaltung der Investitionskraft

Die Liquiditätssicherung sollte so weit gehen, dass neben der Zahlungsfähigkeit für die laufenden Geschäfte auch ein gewisser Standard an Investitionen erhalten werden sollte.

Ausblick:

Um die stetige Aufgabenerfüllung im Sinne des §43(1) Kommunalverfassung zu gewährleisten gibt es faktisch 2 Möglichkeiten:

1. auf eine bessere Finanzausstattung der Kommunen durch das neue Finanzausgleichsgesetz(2.Stufe) zu hoffen

Zusammenfassung:

Zu geringe Finanzausstattung der Gemeinde. Wenn 70 % der Schlüsselzuweisungen der Gemeinde als Kreisumlage zu entrichten sind, ist ein Haushaltsausgleich nicht möglich.